

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0141.50/9704

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Klaus Tischendorf, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 24. März 2016

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drs.-Nr.: 6/4470**

**Thema: Lehre und Ausbildung bei der Polizei unverzüglich sicherstellen – kw-Vermerke streichen**

**Der Landtag möge beschließen:**

- 1. im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe alle für das Haushaltsjahr 2016 ausgebrachten und noch nicht vollzogenen kw-Vermerke im Bereich der Sächsischen Polizei sofort aufzuheben,**
- 2. dem Landtag sofort einen Antrag auf unverzügliche Genehmigung der entsprechenden über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 SäHo vorzulegen,**
- 3. die so nicht vollzogenen kw-Vermerke dafür zu nutzen, bereits in den Ruhestand getretenen Beamten unter der Wahrung der entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen anzubieten, in den Polizeidienst zurückzukehren, um diese – sofern ihre Eignung dies zulässt – für mindestens zwei Jahre als Lehrer für die Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes einzusetzen,**
- 4. den entsprechenden rückkehrwilligen Bediensteten einen Personalgewinnungszuschlag von 250 Euro pro Monat auf die Grundbesoldung anzubieten und zu gewähren.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**zu Ziffer 1:**

Die Rückführung der 2016 kw gestellten Haushaltsstellen ist Bestandteil des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2017/2018. Die entsprechend neu (ersatzweise) auszubringenden Planstellen und Stellen wurden durch das zuständige Ressort beantragt.

**zu Ziffer 2:**

Die 2016 kw gestellten Haushaltsstellen stehen bis einschließlich des 31. Dezember 2016 zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Der eingebrachte Antrag ist daher als entbehrlich zu betrachten.

**zu Ziffer 3:**

Eine Reaktivierung von im Ruhestand nach § 46 bzw. § 139 des Sächsischen Beamtengesetzes (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze) befindlichen Beamten bzw. Polizeibeamten ist rechtlich nicht möglich, da bei diesen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis, das ihrem ehemaligen Status entspricht, nicht vorliegen. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes sind Beamten und Beamte zu entlassen, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind. Die Möglichkeit einer Reaktivierung besteht insofern nur bei Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden. Es besteht daher lediglich grundsätzlich die Möglichkeit, ehemalige Beamte nach den Regelungen des TV-L i. V. m. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet einzustellen.

**zu Ziffer 4:**

Die Gewährung eines Zuschlags zur Personalgewinnung nach § 63 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) setzt voraus, dass die betreffende Person in ein Beamtenverhältnis berufen werden kann. Aus den in der Antwort zu Ziffer 3 genannten Gründen ist eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis von wegen Erreichens der Altersgrenze im Ruhestand befindlichen Beamten jedoch rechtlich nicht möglich, so dass der Anwendungsbereich des § 63 SächsBesG in diesem Fall nicht eröffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig